



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 52 (S. 640-642)
Titel	Verordnung des Obergerichts über die Geschäftsführung der Grundbuchämter und die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs (Kantonale Grundbuchverordnung) (Änderung)
Ordnungsnummer	252
Datum	08.12.1993

[S. 640] Das Obergericht beschliesst:

I. Die Verordnung über die Geschäftsführung der Grundbuchämter und die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs (Kantonale Grundbuch Verordnung) vom 26. März 1958 wird wie folgt geändert:

§ 22. Bevor die Pfandtitel ausgehändigt werden, sind die Einträge zu revidieren (§ 6), die Pfandtitel zu prüfen und durch den Grundbuchverwalter zu unterzeichnen. Auf den Titeln ist das Kollationszeichen anzubringen.

2. Prüfung und
Unterzeichnung

§ 23. Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Abs. 4 wird Abs. 2.

§ 24. wird aufgehoben.

§ 25. Bei Schuldbriefserhöhungen sind die §§ 22 und 23 anzuwenden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 26. Die Entkräftung der Pfandtitel wird nach den Vorschriften der eidgenössischen Grundbuchverordnung vorgenommen. Das Siegel wird entfernt, auf der äusseren Anschrift des Titels die Pfandsumme gestrichen und die Ordnungsnummer der Titelkontrolle angebracht. Der Lösungsvermerk auf dem Titel ist zu unterzeichnen.

III. Löschung
1. Form

In der Titelkontrolle ist das Datum der Löschung einzutragen.

§ 27 a. Auf begründetes Gesuch hin kann der entkräftete Titel dem Grundeigentümer mit Bewilligung des Notariatsinspektorates herausgegeben werden, wenn damit keine Interessen Dritter verletzt werden und eine missbräuchliche Verwendung des Titels als ausgeschlossen erscheint. // [S. 641]

3. Ausnahmen

In diesem Fall kann auf die Entfernung des Siegels verzichtet werden.

4. Titelausstellung

§ 35. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 35 a. wird aufgehoben.

F. Veröffentlichung der Handänderungen

§ 35 c. Der Erwerb des Eigentums an Grundstücken wird monatlich im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht (Art. 970 a ZGB).

I. Grundsatz



Die Veröffentlichung umfasst die vom Bundesrecht zwingend vorgeschriebenen Angaben (Art. 970 a Abs. 2 ZGB).

Als Erwerb im Sinne von Art. 970 a Abs. 1 ZGB gilt auch die Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts zugunsten eines Dritten.

§ 35 d. Auf die Veröffentlichung folgender Erwerbsfälle wird verzichtet:

II. Ausnahmen

1. Erbgang oder Änderung des Güterstandes;
2. im Rahmen der Erstellung oder Erweiterung eines öffentlichen Werkes (Strasse, Bahn, Gewässer usw.);
3. im Güterzusammenlegungs-, Quartierplan- oder Grenzbereinigungsverfahren;
4. von Miteigentums- oder Gesamthandanteilen durch einen bisherigen Beteiligten, sofern die erworbene Beteiligung nicht grösser ist als die bisherige Beteiligung des Erwerbers und der dadurch nicht Alleineigentümer des Grundstücks wird, und bei Miteigentum der erworbene Anteil überdies mit dem bisherigen Anteil des Erwerbers vereinigt wird;
5. im Rahmen von 20 % der Fläche des neuen Grundstücks, sofern die erworbene Parzelle mit dem bisherigen Grundstück des Erwerbers vereinigt wird;
6. von landwirtschaftlichen Grundstücken oder eines Teils davon bis zu einer Fläche von 2500 m²;
7. von unüberbauten, nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken oder eines Teils davon bis zu einer Fläche von 100 m².

§ 100 b. Die Verwaltungskommission des Obergerichtes ist ermächtigt, über die Ausgestaltung und Führung von Registern und // [S. 642] Kontrollen mit Hilfe der EDV (EDV-unterstützte Grundbuchführung) von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen zu erlassen.

IV. Einsatz der EDV

II. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes (Art. 953 Abs. 3 ZGB) auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. Dezember 1993

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:

Dr. Dieter Bosshart

Der Generalsekretär:

Dr. Daniel Meyer



Vom Bund (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement) am 22. Februar 1994
genehmigt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.03.2015]